

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

32. Ausgabe vom 23. August 2006

INHALT:

- ▼ Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG); Feuerwehr-Aktionswoche 2006
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8173 für das Gebiet zwischen Schießstättstraße, Hanfelder Straße, Bozener Straße, Josef-Sigl-Straße und Am Kreuth, Gemarkung Starnberg
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Antrag des Max-Planck-Instituts Seewiesen auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen 1 und 2 bei Seewiesen und auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Machtlfing (Gemeinde Andechs), Aschering (Gemeinde Pöcking) und Landstetten (Stadt Starnberg)
- ▼ Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg - AWISTA

◆ Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG); Feuerwehr-Aktionswoche 2006

Die diesjährige Feuerwehr-Aktionswoche der Bayerischen Feuerwehren findet in der Zeit vom 16. September 2006 bis 24. September 2006 statt und steht unter dem Motto:

„Im Katastrophenschutz die Nr. 1 – Ihre Feuerwehr“

Im Einzelnen wird zur Aktionswoche 2006 auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Die zentrale Eröffnungsveranstaltung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. wird am 16. September 2006 in Neumarkt i. d. Opf. stattfinden.
- 2) Der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. wird zur Aktionswoche ein Plakat, ein Falblatt und ein Themenheft herausgeben.
- 3) Für die Jugend in der Feuerwehr wird wieder ein Wissenstest durchgeführt. Zur Vorbereitung auf die Fragen des Testblattes wurde ein Wissensgebiet aus dem Feuerwehrwesen besonders aufbereitet und behandelt (siehe Einhefter in der Zeitschrift „Brandwacht“ – Heft 1/2006). Jede Feuerwehranwärterin und jeder Feuerwehranwärter, die bzw. der erfolgreich am Wissenstest teilnimmt, erhält als Anerkennung eine Plakette, die zur Dienstkleidung getragen werden kann.
- 4) Die Feuerwehren sollen im Rahmen der Aktionswoche geeignete Veranstaltungen (z.B. Einsatz-, Lehr- und Schauübungen, Besichtigungen, Vorführungen, Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen, Filmvorführungen, Werbefahrten und Tage der offenen Tür) durchführen. Ziel aller Veranstaltungen sollte sein, der Öffentlichkeit zu verdeutlichen, dass die Feuerwehren einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung des Katastrophenschutzes in Bayern leisten.
- 5) Presse, Hörfunk und Fernsehen sollen zu den Veranstaltungen der Feuerwehren anlässlich der Aktionswoche 2006 eingeladen und gebeten werden, die Anliegen der Aktionswoche zu unterstützen und zu verbreiten. Träger der Veranstaltungen zur Aktionswoche sind die Feuerwehren. Überörtliche Veranstaltungen werden von dem Kreis-

brandrat oder den Kreisbrandinspektoren durchgeführt. Die Gemeinden werden gebeten, die Kommandanten über diese Bekanntmachung zu unterrichten und sie bei ihren Vorhaben zu unterstützen.

6) Die Polizei wird gebeten, im Rahmen ihrer Aufgaben die Veranstaltungen aus Anlass der Aktionswoche, soweit notwendig und möglich, zu unterstützen.

7) Die im Rettungsdienst mitwirkenden Organisationen werden gebeten, die Darstellung des Zusammenwirkens von Rettungsdienst und Feuerwehr zu unterstützen.

Starnberg, 16.08.2006

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8173 für das Gebiet zwischen Schießstättstraße, Hanfelder Straße, Bozener Straße, Josef-Sigl-Straße und Am Kreuth, Gemarkung Starnberg Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 24.07.2006 mit Begründung liegt gemäß § 4 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **31.08.2006 bis 15.09.2006** bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 14.08.2006

STADT STARNBERG – H. Knigge, 3. Bürgermeister

◆ Vollzug der Wassergesetze; Antrag des Max-Planck-Instituts Seewiesen auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen 1 und 2 bei Seewiesen und auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Machtlfing (Gemeinde Andechs), Aschering (Gemeinde Pöcking) und Landstetten (Stadt Starnberg)

Das Max-Planck-Institut Seewiesen hat beim Landratsamt Starnberg Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 16 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen 1 und 2 bei Seewiesen und auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Machtlfing (Gemeinde Andechs), Aschering (Gemeinde Pöcking) und Landstetten (Stadt Starnberg) gestellt. Die Antragsunterlagen und der Entwurf für die Schutzgebietsverordnung liegen in der Zeit vom

1. September 2006 bis 30. September 2006 im Rathaus Andechs, Andechser Straße 16, Zimmer 10,

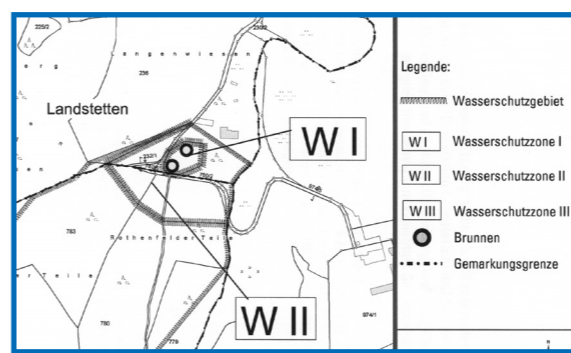
im Rathaus Pöcking, Feldafinger Straße 4, Zimmer Nr. 11

und im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer Nr. 308

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen können die Antragsunterlagen nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (15. Oktober 2006) schriftlich oder zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen Einwendungen erheben.

Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn von mehr als 300 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden.



Starnberg, den 16.08.2006

STADT STARNBERG – H. Knigge, 3. Bürgermeister

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

◆ Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg – AWISTA -

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA – erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) i. V. m. Art. 1 und 8 KAG, § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung vom 01.08.1997 i. d. Fassung vom 01.08.2005 und § 16 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 i. d. Fassung vom 01.06.2003 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS –), vom 14. Dezember 1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21. Dezember 1995), in der Fassung vom 01.01.2005 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 24 vom 17. Juni 2005)

§ 1

§ 4 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(2) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse für ein(en)

	jährl. Euro	halbj. Euro	viertelj. Euro	p. Leerg. Euro
1. Behältervolumen 60 l	144,00	72,00	36,00	5,50
2. Behältervolumen 120 l	286,80	143,40	71,70	11,00
3. Behältervolumen 240 l	576,00	288,00	144,00	22,00
4. Behältervolumen 660 l	1584,00	792,00	396,00	60,80
5. Behältervolumen 1100 l	2640,00	1320,00	660,00	101,50
6. Behältervolumen 2500 l	5998,80	2999,40	1499,70	230,80
7. Behältervolumen 3500 l	8397,60	4198,80	2099,40	323,00
8. Behältervolumen 5000 l	11997,60	5998,80	2999,40	461,60
9. Behältervolumen 7000 l	16797,60	8398,80	4199,40	646,00
10. Restmüllsack (110 l)				13,00
11. Restmüllsack (60 l)				7,00
12. Restmüllsack (120 l)				14,00

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung tritt zum 01.07.2006 in Kraft.

Starnberg, den 18.07.2006

ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND STARNBERG
Heinrich Frey – Verbandsvorsitzender, Landrat



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Gesundheitswesen bietet:

- Beratung über Behandlungsmöglichkeiten
- Vermittlung von stationären und ambulanten Hilfen
- Nachsorge
- Wiedereingliederungshilfe
- Familienberatungen
- Gruppen- und Einzelgespräche

Auf Wunsch auch anonym.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Termine: Telefon 08151 148-920 oder 148-900
www.lk-starnberg.de/suchtbearbeitung
Landratsamt Starnberg – Gesundheitswesen
Dampfschiffstraße 2 a • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unser Internet beziehbar.